



## Gesetzgebung

### Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP)

Antrag des Regierungsrats auf die 2. Lesung  
vom 21. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

gestützt auf § 73 Absatz 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR; BGS 141.1) unterbreiten wir Ihnen einen Zusatzantrag zur 2. Lesung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP):

#### **Änderung von § 7 Datenbezug aus dem kantonalen Personenregister**

<sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion kann zur Prüfung der Anspruchsberechtigung ~~folgende~~ **die erforderlichen Daten über einen elektronischen Zugriff im Abrufverfahren** aus dem kantonalen Personenregister beziehen. **Der Regierungsrat bestimmt die Personendaten, die von der Gesundheitsdirektion bezogen und ~~bearbeiten~~: bearbeitet werden dürfen.**

- a) Gelöscht.
- b) Gelöscht.
- c) Gelöscht.
- d) Gelöscht.
- e) Gelöscht.
- f) Gelöscht.
- g) Gelöscht.
- 2 Gelöscht.

#### **1. Ausgangslage**

Die Unterstützungsbeiträge für die Studierenden und Lernenden zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sollen nach Inkrafttreten des EG FAP rückwirkend auf den 1. Juli 2024 beantragt werden können. Im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung des Beitragswesens prüft die Gesundheitsdirektion digitale Lösungen für die Entgegennahme, Überprüfung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung der Unterstützungsbeiträge. Bei diesen Vorbereitungsarbeiten zeigten sich Schwächen in der vom Regierungsrat am 7. November 2023 beantragten Regelung im EG FAP. Auf Hinweis der Datenschutzstelle und in Anlehnung an andere kantonale Gesetze<sup>1</sup> beantragen wir Ihnen deshalb eine Änderung wie folgt.

#### **2. Begründung**

§ 7 EG FAP regelt den Datenbezug aus dem kantonalen Personenregister zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung für Studierende und Lernende gemäss § 6 Absatz 1 EG FAP. In Absatz 1 Buchstaben a) – g) werden die Daten aufgelistet, die von der Gesundheitsdirektion zu

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel § 27 des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG; BGS 861.5) vom 6. Juli 2023 und § 30 der Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBV; BGS 861.512) vom 28. November 2023.

diesem Zweck abgerufen und bearbeitet werden dürfen. Absatz 2 regelt die Art des Datenbezugs.

Wie bisher wird im ersten Satz von Absatz 1 die Gesundheitsdirektion ermächtigt, die erforderlichen Daten zu beziehen und zu bearbeiten.

Anstelle einer abschliessenden Regelung auf Gesetzesstufe wird neu der Regierungsrat ermächtigt, die Personendaten zu bestimmen, welche die Gesundheitsdirektion aus dem kantonalen Personenregister abrufen kann. Dies hat den Vorteil, dass für den Fall, dass sich bei der Umsetzung des Beitragswesens ein Bedarf zur Änderung der Bezugsberechtigung ergeben sollte, der Regierungsrat dies in nützlicher Frist vornehmen kann. Der Regierungsrat wird vorerst die derzeit im Gesetz enthaltene Auflistung in die Verordnung zum EG FAP überführen und diese Liste mit der AHV-Nummer als eindeutigen Indikator ergänzen, um den Vollzug zu vereinfachen.

Die Art des Bezugs der Daten aus dem kantonalen Personenregister wird der Einfachheit halber nicht mehr in Absatz 2 sondern in Absatz 1 geregelt und der elektronische Zugriff auf die Daten nicht mehr auf das Abrufverfahren durch Einzelabfragen über eine Benutzungsoberfläche beschränkt. Dies ermöglicht der Gesundheitsdirektion, den elektronischen Zugriff auf das Personenregister effizient zu gestalten, indem zum Beispiel der Datenabgleich zur Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Unterstützungsbeiträge direkt durch eine Fachanwendung erfolgen kann<sup>2</sup>.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen der Vorlage Nr. 3631.2-17483 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege mit der vorliegend beantragten Änderung zuzustimmen.

Zug, 21. Mai 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Synopse vom 21. Mai 2024 EG FAP

70/sl

---

<sup>2</sup> Siehe § 8 Abs. 1 Ziff.1.2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG; BGS 251.1).